

 ${\sf Landratsamt} \, {\sf Erzgebirgskreis} \, \cdot \, {\sf Paulus-Jenisius-Str.} \, 24 \, \cdot \, 09456 \, {\sf Annaberg-Buchholz} \, \\ {\sf 30010}$

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit Stabsstelle Kreisentwicklung

Ingenieurbüro Pawlik Schloßstraße 37 04886 Arzberg Bearbeiter/in: Frau Scharschmidt
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24

09456 Annaberg-Buchholz

Zimmer-Nr.: A1.35

Telefon: 03733_831_1052 Telefax: 03733_831_1057

E-Mail: sandy.scharschmidt@kreis-erz.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht: 23.12.2022

Unsere Zeichen: 614.521-23(6)-30010(Sc)

Datum: 30.01.2023

Gemeinde Grünhainichen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Kirchstraße Grünhainichen"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf

hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 23.12.2022

- Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht Stand: 12/2022
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Grünhainichen hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der Vorhabenträger ist Herr Enrico Barth aus Grünhainichen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5,65 ha. Es werden ca. 5,3 ha als Sondergebiet Solarenergie festgesetzt.

Mit Schreiben vom 23.12.2022 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Bauplanung

Bearbeiter: Frau Altrichter Tel.: 03733 831-4173

Die Gemeinde Grünhainichen beabsichtigt die Flurstücke 356/1 und 369 der Gemarkung Grünhainichen als Sondergebiet für Photovoltaik zu entwickeln.

08:00 - 16:00 Uhr

Kontakt Telefon 03733 831-0 Telefax 03733 22164 E-Mail info@kreis-erz.de Bankverbindung Erzgebirgssparkasse IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67 BIC WELADEDISTB USI-IdNr DF260587011



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im Regelverfahren nach § 3 bzw. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Durch die Planung wird eine insgesamt 5,65 ha große, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, überplant.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise keine Einwände.

Der vorliegende Planentwurf wurde in bebauungsplanähnlicher Form erstellt und folgt somit dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung sowie der Planzeichenverordnung. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf diesen Rechtsgrundlagen erstellt, sind die Vorgaben dieser Rechtsgrundlagen konsequent umzusetzen.

Die Anforderungen des § 12 BauGB an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind <u>ausnahms</u>los zu erfüllen.

Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 BauGB verpflichten (Durchführungsvertrag).

Neben dem Nachweis über die Verfügbarkeit der Planungsflächen muss der Investor auch seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Realisierung des Vorhabens gegenüber der Gemeinde nachweisen. Regelungsinhalt des Durchführungsvertrages kann auch eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung sein.

Alle in der Planzeichnung enthaltenen Darstellungen sind in der Planzeichenerklärung anzuführen. Wiederum sollten in der Planzeichenerklärung nur die Planzeichen erläutert werden, die in der Planzeichnung enthalten sind.

So fehlt z. B. in der Planzeichnung die Darstellung der Baugrenze. Höhenbezugspunkte sind in der Planzeichnung nicht enthalten, lediglich Höhenlinien, die als Bezugspunkt für die maximale Höhe der Anlagen definiert sind. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind nicht dargestellt.

Die Farbgebung der Darstellung der Flurstücke und der Flurstücksgrenzen in der Planzeichenerklärung entspricht nicht der Planzeichnung.

Die Darstellung des Geltungsbereiches sollte sich mehr an dem in der Planzeichenverordnung angegebenen Planzeichen 15.13 orientieren. Für die farbige Plandarstellung sollte die dunkelgraue Signatur verwendet werden.

Dem Bebauungsplan ist vor Satzungsbeschluss noch eine Präambel voranzustellen, welche die Planung klar als Satzung bestimmt.

In den Verfahrensvermerken soll die rechtskonforme Durchführung des Bebauungsplanverfahrens lückenlos dokumentiert und durch den Bürgermeister bestätigt werden. Bisher sind hier lediglich die Verfahrensvermerke ab Beschlussfassung zum Bebauungsplan enthalten. Es wird empfohlen auch hier die vorausgehenden wesentlichen Verfahrensschritte (Aufstellungsbeschluss, Trägerund Öffentlichkeitsbeteiligung, Abwägung), ähnlich wie in der Begründung zum Bebauungsplan S. 38 bereits angeführt, zu ergänzen.

Nr. 2 der Verfahrensvermerke ist fehlerhaft. Da die Gemeinde Grünhainichen gegenwärtig nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, bedarf der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Erzgebirgskreis. Bekannt zu machen ist daher entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes.

Die hinsichtlich einer bestehenden Flächennutzungsplanung in der Begründung enthaltenen Aussagen auf S. 19 und 21 sind nicht korrekt und widersprüchlich zur Aussage im Umweltbericht S. 6. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgte im September 2020 bisher lediglich eine frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Verbandsgebiet des Verwaltungsverbandes Wildenstein. Über den weiteren Fortgang der Planung liegen keine Informationen vor. Es besteht daher nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 BauGB ein entsprechendes Begründungserfordernis für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes.

Denkmalschutz

Bearbeiter: Frau Huke Tel.: 03733 831-4166

Das Vorhaben betrifft Belange der archäologischen Denkmalpflege, aus diesem Grund ist die Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Flurneuordnung

Bearbeiter: Herr Drechsel Tel.: 03735 601 6272

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Vermessungsservice

Bearbeiter: Frau Wiards Tel.: 03733 831-4234

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Planungsgebiet und Ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

Wenn der Fachbereich Vermessungsservice weiterhin am Genehmigungsverfahren beteiligt wird, sollte der Verfahrensvermerk wie folgt angepasst werden:

Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom bestätigt.

Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Heyde Tel.: 03735 601 6128

Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Form von erheblichen Blendwirkungen sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Die diesbezüglichen Aussagen in den Planunterlagen sind plausibel.

Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Lötzsch Tel.: 03735 601-6135

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Für die geplante Maßnahme ist eine Neuversiegelung (Übergabestation) von lediglich ca. 41 m² vorgesehen. Der gutachterlichen Einschätzung einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird gefolgt.

Als Maßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden soll bei erfolgter Bodenverdichtung durch Bau- und Transportfahrzeuge eine Auflockerung des Oberbodens erfolgen. Um eine Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung geplant.

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weitergehenden Forderungen.

Forst

Bearbeiter: Frau Ullmann Tel.: 03735 601-6306 Durch den o. g. Bebauungsplan werden keine forstrechtlichen Belange berührt.

Naturschutz

Bearbeiter: Frau Weisbrich Tel.: 03735 601-6207

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in keinem dem Naturschutzrecht unterliegenden Schutzgebiet oder bekannten, kartierten gesetzlich geschützten Biotop.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Grünhainichen sodass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vorliegt.

Die betroffene Fläche wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. Als Ausgleichsmaßnahmen ist die Anpflanzung einer Hecke um die Anlage entsprechend der aufgeführten Artenliste und die Entwicklung von Blühstreifen unter den Solarmodulen vorgesehen.

Zu den Ergebnissen des Umweltberichtes mit der enthaltenen Bilanzierung, den Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 6 und den Ausgleichsmaßnahmen AM 1 bis AM 2 besteht grundlegend Einverständnis.

Nachstehend sind Forderungen und Hinweise aufgeführt, welche zu beachten, umzusetzen und gegebenenfalls in der textlichen Festsetzung des B-Plans zu ergänzen sind:

- Es ist nicht beschrieben, wann die Ausgleichsmaßnahmen AM 1 und AM 2 umzusetzen sind.
 Es wird vorgeschlagen, folgende grünordnerische Festsetzung zu ergänzen:
 "Die Pflanzung der Gehölze und die Anlage der Blühstreifen hat spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme des geplanten Vorhabens zu erfolgen".
- 2. Zwischen den vorgesehenen Blühstreifen ist geplant, weiterhin Ackerbau zu betreiben. Um die Wertigkeit der Fläche für den Artenschutz sachgerecht zu erhöhen, ist der Einsatz von synthetischen Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie Gülle auszuschließen.
- 3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die gepflanzten Gehölze anwachsen (z. B. Bewässerung, Anwachshilfe, etc.). Ausfälle sind zu ergänzen. Weiterhin ist für eine regelmäßige Pflege und dauerhaften Erhalt der gepflanzten Gehölze zu sorgen.
- 4. Alle festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und -flächen sind im Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) des Freistaates Sachsen zu erfassen. Die Eintragung hat selbstständig durch den Vorhabenträger zu erfolgen und ist spätestens mit Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen.
 - Die Freischaltung zur Eintragung ins KoKaNat erfolgt über die untere Naturschutzbehörde (uNB), E-Mail: naturschutz@kreis-erz.de.
- 5. Nach Kenntnisstand der uNB steht kein autochthones Saatgut aus zertifizierten Herkünften für das Ursprungsgebiet 8 "Erz- und Elbsandsteingebirge" zur Verfügung, um die Blühstreifen zu realisieren. Die uNB schlägt aus diesem Grund eine alternative Begrünung mittels Mahdgutübertragung oder Heudruschverfahren vor.
 - Diesbezüglich können Sie sich an den Landschaftspflegeverband "Zschopau-/Flöhatal" e.V. oder das Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH wenden (Aufzählung nicht abschließend).

Begründung:

Zu 1. und 3.:

Dem § 15 Abs. 4 BNatSchG folgend sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher eines Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die festgelegte Nebenbestimmung ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit wird sichergestellt, dass die festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf Dauer erhalten werden. Da es sich bei dem betroffenen Flurstück um das Eigentum der Vorhabenträger handelt, kann hier auf eine rechtliche Sicherung, in Form der dinglichen Sicherung, verzichtet werden.

Zu 2.:

Gemäß § 17 Abs. 7 S. 1 prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu 4.:

Entsprechend § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Hierzu sind die erforderlichen Angaben nach den Absätzen 1 und 3 der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Zu 5.:

Ausschließen der Verbotstatbestände gemäß § 40 BNatSchG.

Artenschutz

Das Vorhaben verstößt mit aktuellem Planungsstand gegen artenschutzrechtliche Belange. Eine abschließende Prüfung ist hierbei nicht möglich. Der Artenschutzfachbeitrag ist zu überarbeiten und erneut einzureichen.

Dem Ansatz einer "Worst Case" Methode wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch ist die artenschutzrechtliche Betrachtung der zu prüfenden Arten im Ergebnis fehlerhaft.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.

- Die Bauzeit ist <u>außerhalb der Brutzeit</u> (Brutzeit 1. April bis 31. Juli) der Feldlerche festzulegen und in den Vermeidungsmaßnahmen und Verminderungsmaßnahmen zu ergänzen.
- Weiterhin sind geeignete Ersatzhabitate für die Feldlerche vorzuschlagen.

Erst wenn nachweislich eine Ausgleichsfläche für die verlorengehenden Habitate nachgewiesen werden können, kann eine vollständige Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange erfolgen.

In der Vermeidungsmaßnahme V6 wird festgesetzt, dass eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage zu unterlassen ist. In der Begründung (S. 33) wird auf eine Unterlassung der nächtlichen Beleuchtung verwiesen. Die Festsetzung ist hier einheitlich zu beschreiben. Aus Sicht des Fachbereiches Naturschutz ist die Unterlassung einer dauerhaften Beleuchtung zu befürworten.

Tel.: 03771 277-6202

Landwirtschaft

Bearbeiter: Frau Weigel

Entsprechend der Planung sollen ca. 5,65 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Die Landwirtschaft ist ein öffentlicher Belang. Maßgebliches Kriterium dafür ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und die Sicherung des Produktionsmittels Boden. Dieser Belang ist damit abwägungserheblich.

Grundlegend ist zu beachten, dass in der landwirtschaftlichen Produktion der Boden das entscheidende Betriebsmittel ist. Eine landwirtschaftliche Nutzung, nach der Erzeugnisse und Betriebseinnahmen aus pflanzlicher oder tierischer Produktion gewonnen werden können, wären künftig auf dieser Fläche ausgeschlossen. Damit verbunden ist der Entzug von Ackerfläche für den dort wirtschaftenden Betrieb. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.

Maßgebliches Kriterium für die Leistungsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben ist neben der Sicherung des Produktionsmittels Boden die Ernährungssicherung der Bevölkerung.

Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben trotz der Betroffenheit aus folgenden Gründen keine Bedenken:

Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die betroffenen Flurstücke im Eigentum der aktuellen Eigentümer verbleiben.

Die betroffene Fläche des Sondergebietes ist im Besitz des Vorhabenträgers. Dieser ist sowohl Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch der Bewirtschafter im landwirtschaftlichen Haupterwerb.

Auf Seite 17 der Begründung zum Planentwurf wird ausgeführt, dass die Flächen zwischen den Modultischen auch weiterhin bewirtschaftet (Agri-PV) werden. Die Pacht für die Vorhabenflächen bildet ein zusätzliches Einkommen und trägt zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes bei. Es ist geplant, dass durch das Schwenken der Modultische in eine aufrechtere Position der Abstand zwischen den Modulreihen vergrößert, so dass eine entsprechende Boden-Bewirtschaftung gewährleistet ist.

Da der Vorhabenträger gleichzeitig Flächeneigentümer ist, ist davon auszugehen, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Unternehmens durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

Siedlungswasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau Bauer Tel.: 03735 601-6177

Wassergefährdende Stoffe

Ist das Vorhaben verbunden mit dem Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen.

Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren bzw. der Stilllegung sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgelegt.

Bearbeiter: Frau Behge Tel.: 03735 601-6187

Schmutz- und Oberflächenwasser

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Entsprechend der vorliegenden Planung bedarf die Errichtung der Photovoltaikanlage keines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der Bauherr hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser (Regenwasser) welches auf der Fläche der Photovoltaikanlage anfällt, sich nicht zu wild abfließendem Wasser entwickeln kann und es nicht auf den Nachbarflächen (Unterlieger) zu Feuchtigkeits- und Nässeschäden führt.

Gegebenenfalls sind gegen die bodenabtragende Wirkung des wild abfließenden Wassers geeignete Maßnahmen zu treffen (§ 29 Sächsisches Wassergesetz).

Wasserbau

Bearbeiter: Frau Heim Tel.: 03735 601-6157

Aus wasserbaurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Wasserbauliche Belange werden nicht berührt.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Bearbeiter: Frau Unger

Aus der Sicht des vom Gesundheitsamt zu vertretenden Belange bestehen keine Hinderungsgründe bzw. Einwände zum geplanten Vorhaben.

Das Planungsgebiet tangiert kein Trinkwasserschutzgebiet, welches der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Private Brunnenanlagen zur Trinkwasserversorgung sind dem Gesundheitsamt ebenfalls nicht bekannt. Entsprechend beigebrachter Unterlagen sind ausgehend von der Photovoltaikanlage keine störenden Immissionen gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten.

Hinweis:

Belästigungen durch Lärm und Stäube, die während der Baumaßnahmen auftreten sind, sofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude) oder Betriebe störend auswirken, so gering wie möglich zu halten.

Es ist sicherzustellen, dass bei unterirdischen Arbeiten evtl. vorhandene Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen nicht beschädigt werden.

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (Sächs-GVBl. S. 198) geändert worden ist

Brandschutz

Bearbeiter: Herr Ackermann

Tel.: 03733 831-5262

Tel.: 03733 831-3310

Zu dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich folgende Hinweise:

- Die zuständigen Feuerwehren sind in die fertiggestellte Anlage einzuweisen.
- Es ist eine zugelassene Gefahrenabschaltungsmöglichkeit (Feuerwehrnotschalter) zu installieren.
- Beim Aufbau der Anlage sind in Gruppen Abstände einzuplanen, die einen schnelle Brandausbreitung verhindern.
- Für die Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan einzuplanen.
- Zur Anlage ist eine Feuerwehrzufahrt herzustellen.
- Löschwasser ist lt. Feuerwehr vorhanden.

Straßenverwaltung / Kreisstraßen

Bearbeiter: Frau Dohms

Von dem o. g. Vorhaben sind keine Kreisstraßen betroffen. Darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches Straßen keine Einwände.

Stabsstelle Kreisentwicklung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausweisen von Flächen zur Energiegewinnung durch Solaranlagen nicht zur Minderung der für die Gewinnung von Windenergie auszuweisenden Flächen (2% Ziel) führt.

Sonstige Hinweise:

Kampfmittel

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.

Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sind zu beachten. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).

Allgemeine Anmerkungen:

Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten:

Planzeichnung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form (PDF-Format).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Vorberg

Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung